

## **Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringendes**

### **Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe**

(Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz - SokaSiG)

#### **A. Problem und Ziel**

Das Gesetz zielt darauf ab, den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes zu sichern.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes finden ihren Ursprung bereits in der Weimarer Republik. Vor allem auch mit Blick auf diese Verfahren hat der Gesetzgeber in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland mit § 4 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 eine gesetzliche Grundlage für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien geschaffen, die mit der Durchführung von Sozialkassenverfahren betraut werden.

Auf dieser Grundlage haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie mit der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemeinsame Einrichtungen errichtet. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gewährleistet die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung. Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung.

Von den Leistungen der Sozialkassen des Baugewerbes profitieren bis zu 700.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mehr als 35.000 Auszubildende sowie mehr als 370.000 Rentnerinnen und Rentner.

Für im Ausland ansässige Arbeitgeber und ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die tarifvertraglichen Bedingungen zum Urlaubskassenverfahren ebenso wie für regelmäßig im Inland ansässige Arbeitgeber und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse gleicht somit branchenspezifische Nachteile im Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Entsendebetriebe und ihre im Inland Beschäftigten aus. Zudem sorgt sie damit für einen fairen Wettbewerb in der Branche.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes sind auf die Einbeziehung tarifungebundener Arbeitgeber angelegt und streben nach allgemeiner Geltung. Von ihnen werden Leistungen gewährt, zu deren Erbringung der einzelne Arbeitgeber nicht in der Lage wäre. Sie setzen voraus, dass die Lasten von den Arbeitgebern gemeinsam und solidarisch - unabhängig von der Tarifbindung des Arbeitgebers - getragen werden. Deshalb werden die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegenden Tarifverträge seit jeher nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung wird es den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes ermöglicht, ihre grundrechtlich geschützte Normsetzungsbefugnis auch in Bezug auf die Regelung gemeinsamer Einrichtungen wirksam ausüben zu können (Bundestags-Drucksache 18/1558 S. 49). Zugleich wird sichergestellt, dass die sozialpolitisch wünschenswerten Einrichtungen durch sachnahe Tarifpartner inhaltlich gestaltet werden. Dies hat der Gesetzgeber zuletzt im Rahmen der Reform der Rechtsgrundlagen der Allgemeinverbindlicherklärung durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) ausdrücklich anerkannt, indem er in § 5 Absatz 1a Tarifvertragsgesetz vorgegeben hat, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen über gemeinsame Einrichtungen - wie sie

im Baugewerbe bestehen - zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt. Dies war auch bislang in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BAG vom 24. Januar 1979, 4 AZR 377/77; BAG vom 28. März 1990, 4 AZR 536/89).

Mit Beschlüssen vom 21. September 2016 hat das Bundesarbeitsgericht auf die Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 erkannt (vgl. BAG vom 21. September 2016, 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15). Dabei hat das Bundesarbeitsgericht für den Erlass der Allgemeinverbindlicherklärung aus § 5 TVG a.F. der bisherigen Rechtspraxis und der gelebten Staatspraxis unbekannte Voraussetzungen abgeleitet. Die vom Bundesarbeitsgericht erkannte Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen ist geeignet, den weiteren Bestand der Sozialkassen zu gefährden und Nachteile für Betriebe sowie die durch die Sozialkassenverfahren begünstigten Beschäftigten im Baugewerbe mit sich zu bringen.

Die Sozialkassen des Baugewerbes müssen infolge der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 damit rechnen, auf die Rückzahlung von Beiträgen in Anspruch genommen zu werden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang entsprechende Ansprüche tatsächlich bestehen und realisierbar sind, ist zwar fraglich. Eine Rückabwicklung dürfte zunächst dadurch erschwert werden, dass neben den Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Auszubildenden, Rentnerinnen und Rentner mehrere Sozialkassen an den Leistungsbeziehungen teilnehmen. Zudem haben die Sozialkassen ihrerseits die auf Grundlage der Allgemeinverbindlicherklärungen eingezogenen Beiträge bereits im Sinne der tarifvertraglichen Bestimmungen verwandt. Soweit Beiträge bereits durch die Sozialkassen an die Betriebe, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner ausgeschüttet wurden, dürften diese bereits von den Begünstigten verbraucht worden sein. Schließlich ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt, inwieweit im Falle der Unwirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung vorangehende Allgemeinverbindlicherklärungen als Rechtsgrund für den Beitragseinzug fortbestehen. Bereits der bloße Umstand, dass sich Arbeitgeber gegenüber den Sozialkassen des Baugewerbes Rückforderungsansprüchen berühren, deren Werthaltigkeit juristisch nicht sicher prognostizierbar ist, kann den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes gefährden. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft ist als wirtschaftlicher Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes als Aktien-gesellschaft verfasst. Sie sind verpflichtet, für mögliche Verbindlichkeiten angemessene Rückstellungen zu bilden. Dies dürfte den nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Sozialkassen des Baugewerbes aus den laufenden und zugleich zweckgebundenen Beiträgen nicht möglich sein.

Durch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 wird zudem die tatsächliche Akzeptanz des Sozialkassenwesens im Baugewerbe insgesamt in Mitleidenschaft gezogen. Vor diesem Hintergrund ist den Sozialkassen des Baugewerbes aktuell der Einzug noch ausstehender Beiträge erschwert und dies auch dann, wenn die Beitragsansprüche auf Allgemeinverbindlicherklärungen gründen, die nach Inkrafttreten der Reform der Allgemeinverbindlicherklärung erlassen wurden.

## **B. Lösung**

Um den Fortbestand der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe zu sichern, werden die bislang stets nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegen, beginnend mit dem 1. Januar 2006 kraft Gesetzes mittels statischer Verweisung für alle Arbeitgeber verbindlich angeordnet. Das Gesetz schafft damit eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Die Sozialkassen des Baugewerbes können ausstehende Beiträge wieder einziehen. Die Risiken für das Sozialkassenverfahren, die aus etwaig bestehenden

Rückforderungsansprüchen folgen können, werden abgewendet. Das Gesetz schafft einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der eingezogenen Beiträge im Sinne der §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Arbeitgeber entsteht durch das Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand. Die tarifvertraglich etablierten Sozialkassenverfahren im Bauhauptgewerbe erfahren durch dieses Gesetz keine Veränderung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Die tarifvertraglich etablierten Sozialkassenverfahren im Baugewerbe erfahren durch dieses Gesetz keine Veränderungen, so dass für die Wirtschaft durch das Gesetz keine Mehrkosten entstehen. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe**

### **(Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz – SOKASiG)**

#### **§ 1**

##### **Berufsbildung im Baugewerbe**

(1) Mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 10. Dezember 2014 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis der Tarifvertrag endet, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2014 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006, 20. August 2007, 30. Juni 2008, 18. Dezember 2009, 6. August 2010 und vom 3. Mai 2013 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(3) Für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 30. Juni 2013 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006, 20. August 2007, 30. Juni 2008, 18. Dezember 2009 und vom 6. August 2010 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. August 2010 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006, 20. August 2007, 30. Juni 2008 und vom 18. Dezember 2009 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(5) Für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Dezember 2009 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006, 20.

August 2007 und vom 30. Juni 2008 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(6) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 31. Juli 2008 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005, 30. Juni 2006 und vom 20. August 2007 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

(7) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 11. Juni 1987, 11. Februar 1991, 19. Mai 1992, 15. Dezember 1993, 20. April 1994, 23. Juni 1995, 28. Februar 1997, 30. Oktober 1998, 13. November 1998, 9. April 1999, 19. April 2000, 27. Februar 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 29. Juli 2005, 15. Dezember 2005 und vom 30. Juni 2006 mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit die Rechtsnormen des Tarifvertrags nicht auf den Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) verweisen.

## § 2

### **Zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe**

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau) vom 5. Juni 2014 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 10. Dezember 2014 und 10. Juni 2016 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis der Tarifvertrag endet.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau) vom 5. Juni 2014 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 10. Dezember 2014 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR) vom 31. Oktober 2002 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 5. Dezember 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR) vom 31. Oktober 2002 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

## § 3

### **Urlaubsregelungen für das Baugewerbe**

(1) Die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6 sowie der §§ 6 bis 8, des § 11 Nummer 2 sowie des § 14 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006, 20. August 2007, 31. Mai 2012, 17. Dezember 2012, 5. Juni 2014, 10. Dezember 2014 und vom 10.

Juni 2016 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis der Tarifvertrag endet.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 11 Nummer 2 sowie des § 14 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006, 20. August 2007, 31. Mai 2012, 17. Dezember 2012, 5. Juni 2014 und vom 10. Dezember 2014 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und Nummer 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 11 Nummer 2 sowie des § 14 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006, 20. August 2007, 31. Mai 2012 und vom 17. Dezember 2012 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 12 Nummer 2 sowie des § 15 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006, 20. August 2007 und vom 31. Mai 2012 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(5) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 30. Juni 2012 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und Nummer 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 12 Nummer 2 sowie des § 15 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005, 19. Mai 2006 und vom 20. August 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(6) Für den Zeitraum vom 1. Juni 2006 bis 30. September 2007 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 12 Nummer 2 sowie des § 15 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 29. Juli 2005 und vom 19. Mai 2006 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(7) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Mai 2006 gelten die Rechtsnormen des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und Nummer 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 bis 8, des § 12 Nummer 2 sowie des § 15 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004 und vom 29. Juli 2005 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung, soweit die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zum Gegenstand haben.

## § 4

### **Urlaubsregelung für das Baugewerbe in Bayern**

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 10. Dezember 2014 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis der Tarifvertrag endet.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 17. Dezember 2012 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2012 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 20. August 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juni 2006 bis zum 30. September 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 19. Mai 2006 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(5) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Mai 2006 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 29. Juli 2005 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

## § 5

### **Berufsbildungsverfahren im Berliner Baugewerbe**

Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung Berlin) vom 10. Dezember 2002 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis der Tarifvertrag endet.

## § 6

### **Sozialaufwanderstattung**

Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über Sozialaufwandserstattung im Berliner Baugewerbe - gewerbliche Arbeitnehmer - vom 17. Dezember 2002 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis der Tarifvertrag endet.

## § 7

### **Sozialkassenverfahren im Baugewerbe**

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 3. Dezember 2013, 10. Dezember 2014 und vom 24. November 2015 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis der Tarifvertrag endet.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 3. Dezember 2013 und vom 10. Dezember 2014 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 3. Dezember 2013 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(5) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 18. Dezember 2009 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 21. Dezember 2011 und 17. Dezember 2012 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(6) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 18. Dezember 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 21. Dezember 2011 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(7) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 18. Dezember 2009 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(8) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20. Dezember 1999 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 1. Dezember 2000, 27. Februar 2002, 4. Juli 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 15. Dezember 2005, 20. August 2007 und vom 5. Dezember 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(9) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20. Dezember 1999 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 1. Dezember 2000, 15. Mai 2001, 14. Dezember 2001, 27. Februar 2002, 4. Juli 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004, 15. Dezember 2005 und vom 20. August 2007 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(10) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2007 gelten die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20. Dezember 1999 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 1. Dezember 2000, 15. Mai 2001, 14. Dezember 2001, 27. Februar 2002, 4. Juli 2002, 10. Dezember 2002, 17. Dezember 2003, 14. Dezember 2004 und vom 15. Dezember 2005 in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(11) Die Absätze 1 bis 10 finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung, soweit die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zum Gegenstand haben.

## § 8

### **Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe**

Die Rechtsnormen des Tarifvertrags über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB) vom 19. Mai 2006 gelten in seinem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis der Tarifvertrag endet.

## § 9

### **Beendigung des Tarifvertrags**

Der Tarifvertrag endet im Sinne der jeweiligen Absätze 1 der §§ 1 bis 8, wenn er abläuft oder durch einen anderen Tarifvertrag ganz oder teilweise abgelöst wird. Satz 1 gilt nicht, wenn tarifvertragliche Rechtsnormen ablaufen oder durch einen anderen Tarifvertrag abgelöst werden, die nicht in den §§ 1 bis 8 in Bezug genommen werden. Die oberste Arbeitsbehörde des Bundes macht die Beendigung des Tarifvertrags im Bundesanzeiger bekannt.



§ 10

**Anwendungsbereich**

(1) Die in den §§ 1 bis 8 in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen gelten nicht für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die die Maßgaben der Anlage # (Große Einschränkungsklausel) erfüllen.

(2) Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 8 sind die unter den persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags fallenden Personen.

§ 11

**Geltung der tarifvertraglichen Rechtsnormen**

Die in diesem Gesetz in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen gelten unabhängig davon, ob die Tarifverträge wirksam abgeschlossen wurden.

§ 12

**Zivilrechtliche Durchsetzung**

Für die Zahlung von Beiträgen zum Urlaubskassenverfahren an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft findet der Abschnitt 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes entsprechende Anwendung.

§ 13

**Verhältnis zur Allgemeinverbindlichkeit nach dem Tarifvertragsgesetz**

Die Allgemeinverbindlichkeit tarifvertraglicher Rechtsnormen nach § 5 Tarifvertragsgesetz bleibt von diesem Gesetz unberührt.

§ 14

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Gesetz zielt darauf ab, den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes zu sichern.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes finden ihren Ursprung bereits in der Weimarer Republik. Vor allem auch mit Blick auf diese Verfahren hat der Gesetzgeber in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland mit § 4 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 eine gesetzliche Grundlage für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien geschaffen, die mit der Durchführung von Sozialkassenverfahren betraut werden.

Auf dieser Grundlage haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie mit der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemeinsame Einrichtungen errichtet. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gewährleistet die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung. Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung.

Mit dem Urlaubskassenverfahren haben die Tarifvertragsparteien den besonderen Produktionsbedingungen des Baugewerbes Rechnung getragen. Unterjährige Beschäftigung und häufige Arbeitgeberwechsel führen im Baugewerbe dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen zusammenhängenden Urlaubsanspruch erwerben. Das Urlaubskassenverfahren stellt sicher, dass gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Urlaubsansprüche bei verschiedenen Arbeitgebern in der Bauwirtschaft ansparen und zu gegebener Zeit gegenüber dem aktuellen Arbeitgeber geltend machen können.

Durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft werden zudem die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung in den Ausbildungszentren des Baugewerbes und ein Teil der betrieblichen Ausbildungskosten finanziert. Damit wird der Bedarf nach qualifizierten Fachkräften im Baugewerbe solidarisch gesichert. Die überbetriebliche Ausbildung gewährleistet, dass alle grundlegenden Qualifikationen der Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau in einem einheitlichen Niveau allen Auszubildenden vermittelt werden. Aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades der Betriebe wäre eine solch ganzheitliche Kenntnisvermittlung durch einzelne Ausbildungsbetriebe nicht zu leisten. Zudem wird die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an Ausbildungsplätzen gesichert und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe erhöht.

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gewährt ergänzend zu den bestehenden staatlichen Leistungssystemen eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Unfallrente. Damit haben die Tarifvertragsparteien auf die im Baugewerbe typischerweise anzutreffende diskontinuierliche Beschäftigung reagiert. Das Rentenbeihilfeverfahren ermöglicht bei einem Arbeitgeberwechsel die Mitnahme von Rentenanwartschaften. Dies erleichtert den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung trotz regelmäßigen Arbeitgeberwechsels. Damit stellt das tarifvertragliche Rentenbeihilfeverfahren des Baugewerbes einen wichtigen Baustein der zweiten Säule der Alterssicherung dar, die angesichts des demografischen Wandels und der mit dem Wandel einhergehenden Herausforderungen für die gesetzlichen Rentenversicherung stetig an Bedeutung gewinnt.

Außerdem nimmt die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft als Service und Verwaltungserleichterung für die Betriebe des Baugewerbes im Rahmen der Winterbauförderungen die Aufgabe wahr, im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Winterbeschäftigungsumlage einzuziehen (vgl. auch Bundestags-Drucksache 16/11487 Seite 52).

Von den Leistungen der Sozialkassen des Baugewerbes profitieren bis zu 700.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mehr als 35.000 Auszubildende sowie mehr als 370.000 Rentnerinnen und Rentner.

Für im Ausland ansässige Arbeitgeber und ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die tarifvertraglichen Bedingungen zum Urlaubskassenverfahren gleichermaßen wie für regelmäßig im Inland ansässige Arbeitgeber und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse gleicht somit branchenspezifische Nachteile im Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Entsendebetriebe und ihre im Inland Beschäftigten aus. Zudem sorgt sie damit für einen fairen Wettbewerb in der Branche.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes sind auf die Einbeziehung tarifungebundener Arbeitgeber angelegt und streben nach allgemeiner Geltung. Von ihnen werden Leistungen gewährt, zu deren Erbringung der einzelne Arbeitgeber nicht in der Lage wäre. Sie setzen voraus, dass die Lasten von den Arbeitgebern gemeinsam und solidarisch - unabhängig von der Tarifbindung des Arbeitgebers - getragen werden. Deshalb werden die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegenden Tarifverträge seit jeher nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung wird es den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes ermöglicht, ihre grundrechtlich geschützte Normsetzungsbefugnis auch in Bezug auf die Regelung gemeinsamer Einrichtungen wirksam ausüben zu können (Bundestags-Drucksache 18/1558 S. 49). Zugleich wird sichergestellt, dass die sozialpolitisch wünschenswerten Einrichtungen durch sachnahe Tarifpartner inhaltlich gestaltet werden. Dies hat der Gesetzgeber zuletzt im Rahmen der Reform der Rechtsgrundlagen der Allgemeinverbindlicherklärung durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) ausdrücklich anerkannt, indem er in § 5 Absatz 1a Tarifvertragsgesetz vorgegeben hat, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen über gemeinsame Einrichtungen - wie sie im Baugewerbe bestehen - zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt. Dies war auch bislang in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BAG vom 24. Januar 1979, 4 AZR 377/77; BAG vom 28. März 1990, 4 AZR 536/89).

Mit Beschlüssen vom 21. September 2016 hat das Bundesarbeitsgericht auf die Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 erkannt (vgl. BAG vom 21. September 2016, 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15). Dabei hat das Bundesarbeitsgericht für den Erlass der Allgemeinverbindlicherklärung aus § 5 TVG a.F. der bisherigen Rechtspraxis und der gelebten Staatspraxis unbekannte Voraussetzungen abgeleitet. Die vom Bundesarbeitsgericht erkannte Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen ist geeignet, den weiteren Bestand der Sozialkassen zu gefährden und Nachteile für Betriebe sowie die durch die Sozialkassenverfahren begünstigten Beschäftigten im Baugewerbe mit sich zu bringen.

Die Sozialkassen des Baugewerbes müssen infolge der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 damit rechnen, auf die Rückzahlung von Beiträgen in Anspruch genommen zu werden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang entsprechende Ansprüche tatsächlich bestehen und realisierbar sind, ist zwar fraglich. Eine Rückabwicklung dürfte zunächst dadurch erschwert werden, dass neben den Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Auszubildenden, Rentnerinnen und Rentner mehrere Sozialkassen an den Leistungsbeziehungen teilnehmen. Zudem haben die Sozialkassen ihrerseits die auf Grundlage der Allgemeinverbindlicherklärungen eingezogenen Beiträge bereits im Sinne der tarifvertraglichen Bestimmungen verwandt. Soweit Beiträge bereits durch die Sozialkassen an die Betriebe, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner ausgeschüttet wurden, dürften diese bereits von den Begünstigten verbraucht worden sein. Schließlich ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt, inwieweit im Falle der Unwirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung vorangehende Allgemeinverbindlicherklärungen als Rechtsgrund für den Beitragseinzug fortbestehen. Bereits der bloße Umstand, dass sich Arbeitgeber gegenüber den Sozialkassen des Baugewerbes

Rückforderungsansprüchen berühren, deren Werthaltigkeit juristisch nicht sicher prognostizierbar ist, kann den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes gefährden. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft ist als wirtschaftlicher Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes als Aktiengesellschaft verfasst. Sie sind verpflichtet, für mögliche Verbindlichkeiten angemessene Rückstellungen zu bilden. Dies dürfte den nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Sozialkassen des Baugewerbes aus den laufenden und zugleich zweckgebundenen Beiträgen nicht möglich sein.

Durch die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 wird zudem die tatsächliche Akzeptanz des Sozialkassenwesens im Baugewerbe insgesamt in Mitleidenschaft gezogen. Den Sozialkassen des Baugewerbes aktuell der Einzug noch ausstehender Beiträge erschwert und dies auch dann, wenn die Beitragsansprüche auf Allgemeinverbindlicherklärungen gründen, die nach Inkrafttreten der Reform der Allgemeinverbindlicherklärung erlassen wurden.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, durch eine gesetzliche Regelung, die die bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf im Raum stehende Rückforderungsansprüche beendet und den aktuellen Beitragseinzug sicherstellt, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die unterschiedlichen Leistungsbeziehungen zwischen den Sozialkassen des Baugewerbes, den Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Auszubildenden sowie Rentnerinnen und Rentnern herzustellen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Um den Fortbestand der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe zu sichern, werden die bislang stets nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegen, beginnend mit dem 1. Januar 2006 kraft Gesetzes mittels statischer Verweisung für alle Arbeitgeber verbindlich angeordnet. Das Gesetz schafft damit eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Die Sozialkassen des Baugewerbes können ausstehende Beiträge wieder einziehen. Die Risiken für das Sozialkassenverfahren, die aus etwaig bestehenden Rückforderungsansprüchen folgen können, werden abgewendet. Das Gesetz schafft einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der eingezogenen Beiträge im Sinne der §§ 812 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Gesetz schützt den vergangenen und den laufenden Beitragseinzug durch die Sozialkassen des Baugewerbes. Das Gesetz wirkt nicht dynamisch; künftige tarifvertragliche Vereinbarungen bezieht es nicht ein. In der Zukunft sollen die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe wieder auf Grundlage von nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen durchgeführt werden. Das Gesetz hat insoweit nur vorübergehenden Charakter.

Das Gesetz wirkt rückwirkend ab dem 1. Januar 2006. Angesichts der jahrzehntelangen Einbeziehung aller Arbeitgeber in das Sozialkassenverfahren besteht bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, zu den solidarisch finanzierten Leistungen der Sozialkassen nichts beitragen zu müssen. Infolge der zehnjährigen Verjährungsfrist des § 199 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch sind bereicherungsrechtliche Ansprüche für davor liegende Zeiträume in aller Regel verjährt. Die Einbeziehung von Zeiträumen vor dem 1. Januar 2006 in dieses Gesetz ist insofern nicht geboten.

Das Gesetz betrifft die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes. Um Überschneidungen mit den tarifvertraglichen Regelungen angrenzender Gewerke zu verhindern, werden Betriebe, die unter die sogenannte „Große Einschränkungsklausel“ fallen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die „Große Einschränkungsklausel“ ist zwischen den zuständigen Tarifvertragsparteien der betroffenen Branchen verhandelt worden. Sie stellt insofern einen auch historisch gewachsenen Kompromiss der Sozialpartner dar. Indem Betriebe, die unter die „Große Einschränkungsklausel“ fallen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, wird sichergestellt, dass von der gesetzlichen Geltung der tarifvertraglichen Rechtsnormen nur die Arbeitgeber erfasst wer-

den, die auch bei Anwendung der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge an den Sozialkassenverfahren des Baugewerbes teilnehmen mussten. Die unter die „Große Einschränkungsklausel“ fallenden Betriebe durften bisher darauf vertrauen, von den Sozialkassenverfahren des Baugewerbes nicht erfasst zu werden.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Dem Bund steht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht zu.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es wird sichergestellt, dass der Einzug der Winterbeschäftigungsumlage auch künftig durch die Sozialkassen des Baugewerbes im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit erfolgen kann. Im Übrigen sieht das Gesetz keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen dieses Gesetzes tragen dazu bei, den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Durch das Urlaubskassenverfahren wird sichergestellt, dass auch im Baugewerbe der Erholungszweck des Urlaubs erreicht werden kann und somit die Gesundheit der Beschäftigten nachhaltig gefördert wird. Die ausbildungsbezogenen Leistungen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sichern die Heranbildung qualifizierter Fachkräfte. Mit der Rentenbeihilfe wird der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung gesichert und drohender Altersarmut entgegengewirkt.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrkosten für Bund und Länder sind nicht zu erwarten.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für Arbeitgeber entsteht durch das Gesetz kein neuer Verwaltungsaufwand. Die tarifvertraglich etablierten Sozialkassenverfahren im Baugewerbe erfahren durch dieses Gesetz keine Veränderungen.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Die tarifvertraglich etablierten Sozialkassenverfahren im Baugewerbe erfahren durch dieses Gesetz keine Veränderungen, so dass für die Wirtschaft durch das Gesetz keine Mehrkosten entstehen. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen insgesamt gleichstellungspolitisch ausgewogen und laufen gleichstellungspolitischen Zielen nicht zuwider. Das Gesetz verwirklicht mit der Sicherung der Fachkräftebasis ein wesentliches Ziel der Demografiestrategie der Bundesregierung. Durch die Sicherung der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes, insbesondere der überbetrieblichen Ausbildung, wird der Bedarf an gut qualifizierten Fachkräften im Baugewerbe gesichert. Infolge der großen Verwendungsbreite, die in der überbetrieblichen Ausbildung erworben wird, werden die Arbeitsmarktchancen nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss verbessert und den Fachkräften des Baugewerbes langjährige Erwerbsbiografien ermöglicht.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung und Evaluation des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Das Gesetz hat allerdings nur vorübergehenden Charakter. Es schützt den vergangenen und den laufenden Beitragseinzug durch die Sozialkassen des Baugewerbes. In der Zukunft werden die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe wieder auf Grundlage von nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen durchgeführt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

In § 1 werden die jeweils geltenden sozialkassenrelevanten Rechtsnormen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) für verbindlich erklärt. Ausgenommen bleiben deshalb die §§ 6, 10, 12, 13, 14 Absatz 2 und § 15 des BBTV, die nicht Grundlage des Sozialkassenverfahrens sind. Die §§ 10, 12, 13 und 14 Absatz 2 BBTV betreffen den Urlaubsanspruch der Auszubildenden, die nicht am Urlaubskassenverfahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer teilnehmen. Aufgenommen ist § 14 Absatz 1 des BBTV, der bei Übernahme des Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis die Überführung von Resturlaubsansprüchen in das Urlaubskassenverfahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt. Nicht sozialkassenrelevant sind zudem die §§ 6 und 15 des BBTV. § 6 BBTV regelt die Freistellung des Auszubildenden am 24. und 31. Dezember. § 15 BBTV erklärt bestimmte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehende tarifvertragliche Rahmenregelungen auch für Auszubildende für anwendbar.

### **Zu § 2**

Seit dem 1. Januar 2016 wird die zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe durch den Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau) geregelt. Zuvor fand diese ihre Grundlage im Tarifvertrag über die Rentenbeihilfe im Baugewerbe (TVR). Die jeweils geltenden Fassungen der Tarifverträge werden von § 2 für verbindlich erklärt.

### **Zu § 3**

In § 3 werden § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, § 4 Nummer 6, die §§ 6 bis 8, § 11 Nummer 2 (bzw. § 12 Nummer 2 a.F.) sowie § 14 (bzw. § 15 a.F.) des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV) in ihren jeweils geltenden Fassungen für verbindlich erklärt. Die dem Urlaubskassenverfahren zugrunde liegenden Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden sich in § 8 BRTV. Die Vorschriften des § 3 Nummern 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6, des § 4 Nummer 6, der §§ 6 und 7 sowie § 14 (bzw. § 15 a.F.) BRTV sind zur Ermittlung der geschuldeten Bruttohohnsumme notwendig, auf deren Grundlage die Sozialkasse die Beiträge eingezogen hat. Die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen gelten nach Absatz 8 auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit sie Mindestentgeltsätze im

Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) oder die in § 5 Satz 1 Nummer 2 bzw. Nummer 3 AEntG genannten Urlaubsregelungen und -verfahren zum Gegenstand haben. Insoweit handelt es sich bei den in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen um international zwingende Vorschriften im Sinne des § 2 Nummer 1 und Nummer 2 AEntG. Die tarifvertraglichen Regelungen zum Kündigungsausschluss aus Witterungsgründen in der Schlechtwetterzeit, die aktuell in § 11 Nummer 2, früher in § 12 Nummer 2 BRTV geregelt war, ist im Zusammenhang mit § 4 Absatz 6 BRTV erforderlich und stellt eine gesetzliche Voraussetzung für die Winterbeschäftigungs-Umlage (§ 102 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III) dar.

#### Zu § 4

Für Betriebe mit Sitz im Freistaat Bayern erbringt die Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V. (UKB) mit Sitz in München anstelle der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft die Leistungen im Urlaubsverfahren; sie hat gegenüber den Betrieben Anspruch auf den zur Finanzierung des Urlaubsverfahrens festgesetzten Beitrag. Hierfür bildet der Tarifvertrag Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern die Grundlage. § 4 erklärt die jeweils geltenden Fassungen dieses Tarifvertrags für verbindlich.

#### Zu § 5

Für Betriebe mit Sitz im Land Berlin erbringt die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (Soka-Berlin) anstelle der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft die Leistungen im Berufsbildungsverfahren und zieht die entsprechenden Beiträge ein. Hierfür bildet der Tarifvertrag über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe die Grundlage. § 5 erklärt diesen Tarifvertrag für verbindlich.

#### Zu § 6

Nach § 6 sind die Rechtsnormen des Tarifvertrags über Sozialaufwandserstattung im Berliner Baugewerbe - gewerbliche Arbeitnehmer - für alle Arbeitgeber verbindlich. Die Soka-Berlin erstattet dem Arbeitgeber auf der Grundlage dieses Tarifvertrags neben ausgezahlten Urlaubsvergütungen und Lohnausgleichsbeträgen einen Zuschlag als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen.

#### Zu § 7

§ 7 erklärt die Rechtsnormen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in seinen jeweils geltenden Fassungen für alle Arbeitgeber verbindlich. Mit dem VTV werden die Verfahrensgrundlagen für den Beitragseinzug und die Leistungserbringung durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft geregelt. Zudem bestimmt der VTV die Höhe der von den Arbeitgebern geschuldeten Beiträge. Die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen des VTV finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung, soweit sie Regelungen zum Urlaubskassenverfahren im Sinne des § 5 Satz 1 Nummer 3 AEntG zum Gegenstand haben.

#### Zu § 8

Im Berliner Baugewerbe haben die Arbeitgeber zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren zu machen. Rechtsgrundlage hierfür ist der Tarifvertrag über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB) vom 19. Mai 2006. Seine Rechtsnormen werden durch § 8 für alle Arbeitgeber für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2007 bis der Tarifvertrag endet verbindlich erklärt.

#### Zu § 9

Die Verweisungen auf die sozialkassenrelevanten tarifvertraglichen Rechtsnormen in den §§ 1 bis 8 wirken nicht dynamisch; künftige tarifvertragliche Vereinbarungen beziehen die §§ 1 bis 8 jeweils nicht ein. Die derzeit laufenden sozialkassenrelevanten Tarifverträge

sind daher in den jeweiligen Absätzen 1 der §§ 1 bis 8 nur bis der Tarifvertrag endet für alle Arbeitgeber verbindlich. Satz 1 bestimmt, dass der Tarifvertrag im Sinne der §§ 1 bis 8 endet, wenn er abläuft oder durch einen anderen Tarifvertrag ganz oder teilweise abgelöst wird. Dies gilt nach Satz 2 nicht, wenn tarifvertragliche Rechtsnormen ablaufen oder durch einen anderen Tarifvertrag abgelöst werden, die nicht in den jeweiligen Absätzen 1 der §§ 1 bis 8 in Bezug genommen werden. Die Tarifvertragsparteien sind nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Änderungen am Tarifvertrag sowie ein Außerkrafttreten mitzuteilen. Eine unterbliebene, unrichtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach Satz 3 macht die oberste Arbeitsbehörde des Bundes die Beendigung des Tarifvertrags im Bundesanzeiger bekannt.

#### Zu § 10

Um Überschneidungen mit den tarifvertraglichen Regelungen angrenzender Gewerke zu verhindern, sind die Allgemeinverbindlicherklärungen der dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegenden Tarifverträge stets mit der von den betroffenen Sozialpartnern vereinbarten sog. „Großen Einschränkungsklausel“ versehen worden. Nach Absatz 1 gelten deshalb die in den §§ 1 bis 8 in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen nicht für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die die Maßgaben der „Großen Einschränkungsklausel“ erfüllen. Diese Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes mithin ausgenommen. Die unter die „Große Einschränkungsklausel“ fallenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen durften bisher darauf vertrauen, von den Sozialkassenverfahren des Baugewerbes nicht erfasst zu werden. Die „Große Einschränkungsklausel“ ist als Anlage # dem Gesetz beigefügt.

Die von den §§ 1 bis 8 in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dem Tarifvertragsgesetz liegt ein weiterer Arbeitnehmerbegriff zugrunde, der insbesondere auch Ausbildungsverhältnisse umfasst. Durch die Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags entscheiden die Tarifvertragsparteien autonom darüber, welche Personengruppen von einem Tarifvertrag erfasst werden. Absatz 2 stellt deshalb klar, dass Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 8 alle vom persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags erfassten Personen sind.

#### Zu § 11

Dieses Gesetz dient der Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Die Sozialkassenverfahren gründen auf den in den §§ 1 bis 8 in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen. Auf ihrer Grundlage sind der Beitragseinzug und die Leistungserbringung durch die Sozialkassen erfolgt. § 11 stellt deshalb klar, dass die in diesem Gesetz in Bezug genommenen tarifvertraglichen Rechtsnormen unabhängig davon gelten, ob die Tarifverträge wirksam abgeschlossen wurden.

#### Zu § 12

Die Vorschrift nimmt die Regelungen des Abschnitts 5 des AEntG für die zivilrechtliche Durchsetzung der an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft zu zahlenden Beiträge zum Urlaubskassenverfahren in Bezug. Der 5. Abschnitt des AEntG gilt unmittelbar nur für die zivilrechtliche Durchsetzung von Beitragsansprüchen, die auf einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Nummer 3 und § 6 Absatz 2 AEntG beruhen. § 12 ordnet daher an, dass die Vorschriften des 5. Abschnitts des AEntG entsprechend gelten, soweit sie an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse zu zahlende Beiträge zum Urlaubskassenverfahren betreffen. Durch den Verweis wird sichergestellt, dass die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft nicht mit Ansprüchen auf Rückerstattung von Beiträgen belastet wird, die ein Unternehmen in Erfüllung der Beitragsschuld eines Dritten entrichtet hat, den dieses Unternehmen zur Erfüllung eigener vertraglicher Verpflichtungen herangezogen hat. Für Beitragsklagen gegen im Ausland ansässige Arbeitgeber bleibt durch den Verweis auf den 5. Abschnitt des AEntG der inländische Gerichtsstand erhalten.



#### Zu § 13

§ 13 stellt klar, dass die Allgemeinverbindlichkeit tarifvertraglicher Rechtsnormen nach § 5 Tarifvertragsgesetz von diesem Gesetz unberührt bleibt. Dies gilt sowohl für allgemeinverbindliche Tarifnormen, auf die in den §§ 1 bis 8 verwiesen wird, als auch für Tarifnormen, die von diesem Gesetz nicht erfasst werden. Die gesetzliche Anordnung der Geltung der Tarifnormen tritt als weiterer Rechtsgrund neben die bestehenden Allgemeinverbindlichkeitsklärungen.

#### Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.